



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-185807/52-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 06.10.2026

— **Swietelsky AG, Asten;**
Errichtung einer Baurestmassendeponie, Weibern;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Swietelsky AG, Ipfdorfer Straße 11a, 4481 Asten, vertreten durch Haslinger Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 13.07.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Swietelsky AG „Baurestmassendeponie Lasslau“ in Weibern einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer vorläufigen Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Swietelsky AG, Ipfdorfer Straße 11 a, 4481 Asten, „Baurestmassendeponie Lasslau“, in Weibern ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 2 lit. d und Z 2 lit. c Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die Swietelsky AG, Ipfdorfer Straße 11 a, 4481 Asten, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Swietelsky AG, Ipfdorfer Straße 11 a, 4481 Asten, die Gebühr von **21,00 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **294 Euro**, (14 Bögen à 21,00 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **315,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **435,00 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90250026362200** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Swietelsky AG, Ipfdorfer Straße 11a, 4481 Asten, vertreten durch Haslinger Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben Swietelsky AG „Baurestmassendeponie Lasslau“ in der Gemeinde Weibern eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 13.07.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Swietelsky AG vorgelegt bzw. ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 13.07.2026
- Nachreichung vom 16.07.2026 – Bescheid BH Grieskirchen vom 11.06.2014, Ge20-89-2008, N10-104-2014 und ForstR10-23-1-2014

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand für Baurestmassendeponien nach Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 sowie der Tatbestand für sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da die Behörde anfangs davon ausgegangen ist, dass aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen ist (zur EFP siehe 2.2.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Natur inkl. Landschaftsbild, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 15.07.2026). Weiters wurden die Fachbereiche Forsttechnik (Schreiben vom 09.09.2026) und Verkehrstechnik (Schreiben vom 09.09.2026) ergänzend beigezogen und ebenfalls mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt.

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Weibern als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Bezirksverwaltungsbehörde, der Antragstellerin sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 13.08.2026, AUWR-2025-185807/25 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Naturschutz inkl. Landschaftsbild sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung wurden von den oben genannten Parteien bzw. anzuhörenden Stellen die folgenden Stellungnahmen abgegeben:

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19.08.2026
- Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts vom 25.08.2026
- Stellungnahme des Landeshauptmannes von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde vom 27.08.2026
- Stellungnahme der Standortgemeinde Weibern, vertreten durch Dr. Wolfram Proksch Rechtsanwaltskanzlei, vom 27.08.2026
- Stellungnahme der Antragstellerin, vertreten durch Haslinger Nagele Rechtsanwälte GmbH vom 28.08.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.3. der Begründung verwiesen.

Hinweis:

Den Parteien gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 (Projektwerberin bzw. Projektwerber, Umweltanwalt und die Standortgemeinde(n)) sowie den anzuhörenden Behörden wurde im Rahmen des Parteiengehörs das Ermittlungsergebnis übermittelt. Die dazu eingelangten Stellungnahmen wurden in das Ermittlungsverfahren einbezogen und in der rechtlichen Beurteilung berücksichtigt. Im Zuge des Verfahrens sind darüber hinaus Eingaben von Dritten (insbesondere Nachbarn / Anrainern) bei der Behörde eingelangt.

Dazu wird klargestellt, dass der Kreis der Parteien sowie der formal Anzuhörenden im UVP-Feststellungsverfahren durch § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 geregelt ist. Dritten – wie etwa Nachbarn oder sonstigen Bürgerinitiativen – kommt im Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 keine Parteistellung zu.

Die eingelangten Eingaben Dritter wurden von der Behörde im Rahmen des freien Ermittlungsverfahrens als Ermittlungsinformationen zur Kenntnis genommen, waren aber im Feststellungsverfahren mangels Parteistellung zurückzuweisen (vgl. dazu § 59 AVG).

1.5. Eingelangte Stellungnahmen und Einwendungen

Die von Dr. Wolfram Proksch vertretenen sonstigen Rechtsträger bzw. Personen eingebrachten Anträge und Einwendungen sowie die von diesen persönlich eingereichten Stellungnahmen werden mangels Parteistellung (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000) als unzulässig zurückgewiesen. Auszugsweise werden die Stellungnahmen und Einwendungen dokumentiert welche (auch) ohne Bekanntgabe einer Rechtvertretung an die Behörde übermittelt wurden.

- Peter Strohmayer vom 24.08.2026
- Andreas Maurer vom 21.08.2026
- Mag. Gerd Krausgruber vom 21.08.2026
- Gemeinde Rottenbach, *vertreten durch den Bürgermeister*, vom 27.08.2026
- Marktgemeinde Hofkirchen an der Trattnach, *vertreten durch den Bürgermeister*, vom 25.08.2026
- Johann Starlinger vom 26.08.2026
- Verein Lebenswerte Zukunft Weibern-Aistersheim vom 30.08.2026
- Thomas und Christina Spanlang vom 27.08.2026
- Elvedin Ramic vom 26.08.2026
- Elisabeth und Stefan Hofmanninger vom 31.08.2026

Da ausschließlich die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens an sich Gegenstand des vorliegenden Bescheides ist, war auf die inhaltlichen Einwendungen Dritter (wie etwa Immissionsschutz oder Nachbarrechte) im Rahmen dieses Feststellungsbescheides nicht weiter einzugehen. Diese Aspekte bleiben der Prüfung im nachfolgenden (materiellen) Genehmigungsverfahren vorbehalten. Allfällige Einwendungen müssten von den Einschreiter:innen in einem möglichen späteren Genehmigungsverfahren vorgebracht werden.

Aufgrund der von Dr. Wolfram Proksch Rechtsanwaltskanzlei bekannt gegebenen Vertretungsvollmacht (§ 8 RAO) erfolgt keine gesonderte Zustellung an die damit umfassten vertretenen sonstigen Rechtsträger bzw. Personen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Swietelsky AG, Zweigniederlassung Abfallwirtschaft und Ressourcenmanagement, Ipfdorfer Straße 11 a, 4481 Asten, vertreten durch Haslinger Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb der „Baurestmassendeponie Lasslau“ mit einem Gesamtvolumen von 594.000 m³, bestehend aus Deponiekörper, Sickerwasserspeicherverdunstung sowie Annahme- und Zwischenlagerplatz auf Teilflächen der KG Dirisham in der Gemeinde Weibern.

Der geplante Annahme- und Zwischenlagerplatz dient als Eingangskontrolle für die Baurestmassendeponie, als Zwischenlager sowie als ortsfeste Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Dieser Bereich soll aus einem Betriebsgebäude (Büro- und Sozialräume), einer Brückenwaage, asphaltierten Annahme- und Zwischenlagerflächen, Zwischenlagerflächen auf ungebundener Tragschicht, einer Halle mit 14 Lagerboxen sowie einem Regenwasserspeicherbecken mit Schotter- und Schlammfang samt Regenwasserversickerung bestehen.

Weiters ist der Umbau der Einmündung des Güterwegs Heidenheim, Errichtung der betrieblichen Zufahrten zu den Anlagenteilen sowie die Errichtung von Zu- und Abstromsonden zur Grundwasserbeobachtung (wobei eine Sonde als Nutzwasserbrunnen beantragt wird) nördlich der Vorhabensfläche geplant.

Im Nahebereich zum geplanten Vorhaben befindet sich (etwa 500 m südwestlich) der Kiesabbau Hofau/Bodenaushub Deponie Aistersheim. Das Vorhabensgebiet wird von zwei Starkstromleitungen der Austrian Power Grid AG gequert bzw. berührt (einerseits die 380 kV-Freileitung Kronstorf – St. Peter, andererseits die 220 kV-Freileitung St. Peter – Ernsthofen). Die verkehrsmäßige Anbindung erfolgt über die unmittelbar angrenzende Landstraße L519 (Innbachtalstraße) über welche der Anschluss an die Autobahn A8 Innkreisautobahn besteht.

Das Vorhaben befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinne des Anhangs 2 des UVP-G 2000.

Die plangesetzte durchschnittliche jährliche Einbaumenge beträgt rund 47.500 t (ca. 29.700 m³). Die Dauer der Ablagerungsphase ist auf 20 Jahre ausgelegt. Insgesamt werden auf der Baurestmassendeponie pro Jahr rund 57.000 t Abfälle abgelagert (bestehend aus Direktablagerungen und Rückständen aus der Behandlung). Pro Jahr sollen maximal 90.000 t Baurestmassen angeliefert werden. Davon werden rund 50.000 t (ca. 56 %) direkt im Anschluss auf der Baurestmassendeponie eingebaut.

Über den Annahme- und Zwischenlagerplatz werden somit jährlich rund 40.000 t gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gesammelt, zwischengelagert und/oder behandelt. Davon fallen max. 4.000 t/a an gefährlichen Abfällen an. Dabei handelt es sich um baugewerbetypische (insbesondere Asbestzementabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle sowie Polystyrol-, Polyurethan- und Schaumabfälle) Abfälle. Ein Teil dieser Abfälle soll auf der Deponie abgelagert werden, der verbleibende Teil soll nach Zwischenlagerung wieder abtransportiert werden. Die restlich anfallenden 36.000 t/a nicht gefährliche Abfälle werden unter anderem aufbereitet (zerkleinert, gesiebt, gebrochen) sowie biologisch behandelt. Daraus werden rund 31.000 t/a Recyclingbaustoffe hergestellt, ca. 5.000 t/a (13,88 %) fallen als nicht recycelbarer Behandlungsrest an.

Von den im Behandlungsbereich verbleibenden 40.000 t/a werden ca. 7.000 t auf der eigenen Baurestmassendeponie eingebaut, rund 31.000 t als Recyclingbaustoff abtransportiert und ca. 2.000 t als anderweitig zu entsorgender Abfall abtransportiert.

Zur Materialmanipulation sind am Annahmelagerplatz ein Radlader und ein Umschlagbagger sowie zur Materialaufbereitung ein Brecher- und Siebanlage dauerhaft situiert.

Folgende Behandlung- und Verwertungsverfahren gelangen zur Anwendung:

Gefährliche Abfälle: Vorübergehende Lagerung (D15, R13), Neuverpackung vor der Deponierung (D14_01) sowie Ablagerung/Deponierung (D1).

Nicht gefährliche Abfälle: Sammlung und Lagerung (D15, R13), Ablagerung auf der Deponie (D1), biologische Behandlung mit anschließendem Deponieren der Rückstände (D8), Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe (R3) Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffe (R5) Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (R12).

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Durchführung der vorläufigen Einzelfallprüfung

Die Behörde ist zu Beginn des Verfahrens aufgrund des Überschreitens der 25 % Schwelle (siehe dazu Pkt. 4.3.) davon ausgegangen, dass zur Begründung der UVP-Pflicht eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, da aufgrund der Dimension des geplanten Vorhabens mit den im räumlichen Zusammenhang bestehenden anderen Vorhaben (oder einem davon; siehe dazu Pkt. 2.1) der Schwellenwert erreicht wird. In diesem Rahmen wurden Sachverständigengutachten eingeholt und anschließend das Parteiengehör gewahrt (siehe dazu Pkt. 1.4.).

Im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens – insbesondere aufgrund der fachlichen Stellungnahme des Landeshauptmanns von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde – gelangte die Behörde jedoch zur rechtlichen Schlussfolgerung, dass das beantragte Vorhaben bereits aufgrund seiner Ausgestaltung (Schwellenwertüberschreitung bei der sonstigen Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle gemäß Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000) unmittelbar der UVP-Pflicht unterliegt (siehe dazu ausführlich die rechtliche Beurteilung unter Pkt. 4.).

Da die UVP-Pflicht somit bereits auf rechtlicher Ebene zwingend feststand, war eine tiefergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit den für die Kumulierungs- bzw. Einzelfallprüfung eingeholten Gutachten sowie die im Rahmen des Parteiengehörs eingelangten Gutachten, für die Spruchreife des Bescheides nicht mehr entscheidungsrelevant. Die vorläufigen Ergebnisse der Grobprüfung werden nachfolgend lediglich der Vollständigkeit halber und informativ wiedergegeben.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Ursprünglicher **Gegenstand der Einzelfallprüfung** war es zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd. § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Naturschutz inkl. Landschaftsbild sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „Baurestmassendeponie Lasslau“ stehen,

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- **inwieweit** das von der AntragstellerIn geplante Vorhaben der „Baurestmassendeponie Lasslau“ **aufgrund der Kumulierung** mit **Auswirkungen** auf die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen / naturschutztechnischen / wasserwirtschaftlichen Belange hat,
- **ob** diese Auswirkungen die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen / naturschutztechnischen / wasserwirtschaftlichen Belange **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Weiters wurde mit Schreiben vom 09.09.2026 der **Fachbereich Forst** unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Oö. Umweltanwalts sowie der Stellungnahme der Standortgemeinde Weibern damit beauftragt, im Rahmen einer Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen zu erstatten:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus Ihrer forstfachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- **inwieweit** das von der AntragstellerIn geplante Vorhaben der „Baurestmassendeponie Lasslau“ **aufgrund der Kumulierung** den anderen Vorhaben **Auswirkungen** auf die forsttechnischen Belange hat,
- **ob** diese Auswirkungen die forsttechnischen Belange **negativ beeinflusst**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Ebenso wurde der **Fachbereich Verkehr** zur Überprüfung des eingereichten verkehrsfachlichen Gutachtens auf Plausibilität unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Oö. Umweltanwalts und der Stellungnahme des Landeshauptmanns als Abfallwirtschaftsbehörde sowie der Stellungnahme der Standortgemeinde Weibern beauftragt.

Aufgrund der Ausführungen in der rechtlichen Begründung (siehe Pkt. 4.) ergab sich bereits auf Rechtsfragenebene eine eindeutige Entscheidungssituation. Die verfahrensgegenständliche Einzelfallprüfung war daher nicht weiter zu verfolgen.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie wurden die Amtssachverständigen folglich nicht mehr mit den im Rahmen des Parteiengehörs eingelangten Stellungnahmen konfrontiert, da das Vorbringen zu den Fachbereichen für die reine Rechtsentscheidung über die UVP-Pflicht nicht mehr entscheidungsrelevant war.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie die im Rahmen des Parteiengehörs eingelangten Stellungnahmen. Weiters durch Einsicht in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Naturschutz inkl. Landschaftsbild sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Verkehrstechnik).

Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den im Rahmen der Grobprüfung eingeholten Gutachten der Fachbereiche Luftreinhaltetechnik, Hydrogeologie, Naturschutz und Verkehr sowie mit den dazu im Rahmen des Parteiengehörs eingelangten Stellungnahmen samt Gutachten konnte verzichtet werden. Die Feststellung der UVP-Pflicht stützt sich im vorliegenden Fall zwingend auf die rechtliche Subsumtion des Vorhabens unter den Tatbestand des Anhangs 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 iVm § 2 Abs. 2 UVP-G 2000.

Maßgeblich für diese rechtliche Einordnung war die Stellungnahme im Rahmen des Schreibens zur Wahrung des Parteiengehörs des Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde. Da sich die Feststellung der UVP-Pflicht somit bereits unmittelbar aus dem ermittelten Schwellenwert (bzw. der Behandlungsverfahren) des Projekts ergibt, brauchte auf das Ergebnis der Einzelfallprüfung bezüglich kumulativer Umweltauswirkungen nicht mehr näher eingegangen bzw. diese nicht weiter fortgesetzt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Swietelsky AG, Ipfdorfer Straße 4481 Asten, vertreten durch Haslinger Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Da sich die Entscheidung bereits unmittelbar auf rechtlicher Ebene begründet, brauchte auf das weitere Vorbringen in den eingelangten Stellungnahmen nicht mehr weiter eingegangen zu werden. Diese werden nachfolgend lediglich der Vollständigkeit halber zusammengefasst dokumentiert.

4.3.1. Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19.08.2026

Vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wurde mitgeteilt, dass sich das vorgesehene Vorhaben nicht innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) des Anhang 2 des UVP-G 2000 befindet. Der im öffentlichen Interesse gelegene

Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer werde grundsätzlich in einem allfälligen Genehmigungsverfahren sichergestellt.

4.3.2. Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts vom 25.08.2026

Vom Oö. Umweltanwalt wurde das Ergänzen des Ermittlungsverfahrens um ein forstfachliches und verkehrstechnisches Gutachten, die genaue messtechnische und kubaturmäßige Neubewertung des Gesamtdeponievolumens unter Berücksichtigung potenzieller Mehrkapazitäten, sowie bei Feststellung von erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf den Wlad oder auf das Schutzgut Mensch (Lärm, Luft, Staub) oder einer Schwellenwertüberschreitung (über 1.000.000 m³) beantragt. Weiters wurde die Feststellung der UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben und die Überprüfung des Schwellenwerts des Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 hinsichtlich einer möglichen – von der Europäischen Kommission 2024 möglicherweise monierten – nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der UVP-RL in nationales Recht beantragt.

4.3.3. Stellungnahme des Landeshauptmanns von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde vom 27.08.2026

Die Stellungnahme des Landeshauptmanns von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde zeigt im Wesentlichen auf, dass es sich bei der am Annahme- und Zwischenlagerplatz geplanten Anlage zur „Aufbereitung“ von Baurestmassen oder von Bodenaushub um keine Anlage handelt in welcher ausschließlich Verwertungsverfahren (R-Verfahren) durchgeführt werden und auch keine reine stoffliche Verwertung erfolgt. Es handle sich daher um seine sonstige Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, wobei aufgrund der zu behandelnden nicht gefährlichen Abfälle im Ausmaß von 36.000 Tonnen pro Jahr der Schwellenwert für sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 35.000 Tonnen pro Jahr überschritten werde.

Weiters wurden Ausführungen dazu vorgebracht, dass aufgrund der Einreichunterlagen davon auszugehen ist, dass die beantragte und die technisch mögliche Kapazität stark voneinander abweichen könne, weswegen ein potenzielles Vorhabenssplitting nicht auszuschließen wäre.

Zudem würde der für die Deponie entstehende Abraum (der erforderliche Aushub welcher erforderlich ist, um überhaupt das beantragte Deponievolumen herzustellen) in keiner abfallwirtschaftlichen Relation zum geplanten Vorhaben stehen.

Außerdem stünden straßenbauliche Maßnahmen bzw. allfällige Bewilligungen oder Verordnungen straßenrechtlicher Art der Umsetzung des geplanten Vorhabens im Hinblick auf die beabsichtigte Verlängerung des Güterwegs Haidenheim entgegen.

4.3.4. Stellungnahme der Standortgemeinde Weibern, vertreten durch Dr. Wolfram Proksch Rechtsanwaltskanzlei, vom 27.08.2026

Zusammengefasst wurde hier fachliche Kritik an den eingeholten Amtssachverständigengutachten vorgebracht sowie die Einholung von weiteren Gutachten gefordert. Auch in rechtlicher Hinsicht sei bereits aufgrund überschneidender, kumulierender Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Lasslau“ und der Bodenaushubdeponie Aistersheim der Schwellenwert für die Errichtung von Baurestmassendeponien erfüllt bzw. in Kumulation überschritten. Zudem müsse das Aushubvolumen des Kiesabbaus Hofau (Fläche x Abbautiefe) sowie die in Tonnen bemessene Übernahmemenge des dortigen Zwischenlagers (über die Materialdichte) in Kubikmeter umgerechnet und einbezogen werden und die von der Behörde selbst genannte Starkstromleitung

der APG sowie den Straßenknotenausbau schutzgutbezogen in die Kumulationsbetrachtung einbezogen werden.

Beträgt wurde somit, die Behörde möge im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 feststellen, dass für das Vorhaben „Baurestmassendeponie Lasslau“ der Swietelsky AG auf Teilflächen der KG Dirisam in der Gemeinde Weibern eine (vollumfängliche) Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist; gemäß § 24 VwGVG iVm § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung aller Parteien, Nachbarn und der Standortgemeinde anberaumen.

Hilfsweise wurde beantragt, vor Entscheidung ein Ergänzungsverfahren (§ 13 Abs. 3 AVG) durchzuführen, unabhängige Sachverständige aus den Bereichen Hydrogeologie/Grundwasser, Lärm/Staub/Meteorologie, Verkehr, Naturschutz/Artenschutz und Forst beizuziehen, die zivilrechtliche Verfügungsberechtigung sowie die raumordnungs- und denkmalschutzrechtliche Ausgangslage zu klären, den Einschreitern Akteneinsicht zu gewähren, einen Ortsaugenschein durchzuführen sowie den rechtskräftigen Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 28.06.2022, GZ AUWR-2021-335063/34 (Bodenaushubdeponie Aistersheim), von Amts wegen beizuschaffen. Weiters wurde beantragt, die Parteistellung der Marktgemeinde Weibern als Standortgemeinde (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000) im Bescheid ausdrücklich festzuhalten sowie das Vorbringen des Vereins, der Nachbargemeinde Aistersheim und der individuellen Anrainer (einschließlich der bereits eingelangten persönlichen Stellungnahmen, Beilage .F) im Rahmen der amtswegigen Ermittlung (§ 39 Abs. 2 AVG) zu würdigen und den Feststellungsbescheid dem Verein und den einschreitenden Anrainern nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen.

4.3.5. Stellungnahme der Antragstellerin, vertreten durch Haslinger Nagele Rechtsanwälte GmbH vom 28.08.2026 (eingelangt am 31.08.2026)

Es wurde vorgebracht, dass es zu keinen potenziellen kumulativen Auswirkungen mit dem Kiesabbau Hofau kommen werde, da mit dem geplanten Vorhaben erst begonnen werde, wenn die Schottergrube Hofau sowie auch das Baurestmassenzwischenlager eingestellt seien. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass die beigezogenen Amtssachverständigen auch bei einer Einbeziehung der Auswirkungen des „Kiesabbaus Hofau“ zu dem Schluss kommen, dass es dadurch zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt kommen würde – aus deren Sicht kommen kumulative gleichartige Auswirkungen (im Hinblick auf die Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinn kumulativer und additiver Effekte) mit diesem Vorhaben damit faktisch nicht in Betracht.

4.4. Tatbestand für die Errichtung von Baurestmassendeponien gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000

Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 lautet:

„Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³,“

Beim geplanten Deponiekörper handelt es sich um eine Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von 594.000 m³ (59,4 %).

Laut den eingereichten Unterlagen werden auf der Baurestmassendeponie pro Jahr maximal 90.000 t Baurestmassen wovon rund 50.000 t (ca. 56 %) sofort im Anschluss deponiert werden. Von den verbleibenden 40.000 t pro Jahr beträgt der Anteil an gefährlichen Abfällen (Asbestzementabfälle, Mineralfaserabfälle, Polystyrol- und Hartschaumabfälle) maximal 4.000 t pro

Jahr, wovon der Großteil deponiert wird und ein kleiner Teil wieder abtransportiert wird. Insgesamt werden von den verbleibenden 40.000 t rund 7.000 t auf der Baurestmassendeponie deponiert.

Zunächst war zu klären, ob auf der geplanten Baurestmassendeponie gefährliche Abfälle abgelagert werden können. Laut den Einreichunterlagen sollen gefährliche Asbest- und Mineralfaserabfälle – im Anlassfall nach Neuverpackung und Zwischenlagerung – im entsprechenden Deponiekompartment entweder in Bigbags verpackt, foliert oder ausreichend befeuchtet eingebracht werden. Durch diese Maßnahmen wird eine Staubentwicklung während der Einlagerung wirksam ausgeschlossen.

Die rechtliche Einteilung der Deponie erfolgt anhand der Deponietypen der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008, BGBl. II Nr. 39/2008). Gemäß § 5 Abs. 3 Z 5 iVm § 10 Abs. 1 DVO 2008 ist die Deponierung von Asbest- und Mineralfaserabfällen unter anderem dann zulässig, wenn diese in dafür vorgesehenen bzw. baulich getrennten Kompartimenten abgelagert werden. Die geplante Mitablagerung dieser gefährlichen Abfälle im Ausmaß von rund 4.000 Tonnen steht der Einordnung als Baurestmassendeponie, aufgrund der geplanten Deponierung in entsprechenden Deponiekompartmenten, somit nicht entgegen.

Das geplante „Teilvorhaben“ Baurestmassendeponie erreicht den Schwellenwert für die Errichtung von Baurestmassendeponien gemäß Anhang 1 Z 2 lit. d UVP-G 2000 im Ausmaß von 59,4 %. Mangels Erreichens des gesetzlichen Schwellenwertes ergibt sich daraus keine unmittelbare UVP-Pflicht. Da die Schwelle von 25 % jedoch überschritten wird, wird zur Vollständigkeit auf die bezüglich dieses Tatbestandes eingeleitete Einzelfallprüfung verwiesen.

Im Übrigen brauchte auf die Ausführungen der Abfallwirtschaftsbehörde betreffend die erforderliche Aushubmenge (Abraum) für die Errichtung der geplanten Baurestmassendeponie sowie auf die Frage zur beantragten bzw. technisch möglichen Dimensionierung des geplanten Vorhabens nicht weiter eingegangen zu werden.

Gleiches gilt für die Frage zum genauen Ausmaß des gegenständlichen Schwellenwertes, da sich eine tiefergehende Prüfung im Rahmen einer Einzelfallprüfung (etwa zu kumulativen Auswirkungen) aufgrund der bereits auf Rechtsfragenebene feststehenden UVP-Pflicht erübrigt.

4.5. **Tatbestand für Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen gemäß Anhang 1 Z 2 lit. e UVP-G 2000**

„Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;“

Aufbereiten und Sortieren gehören zur sonstigen Behandlung. Das Aufbereiten geht der Verwertung und Behandlung (ieS) zeitlich und funktionell voraus und umfasst das Zerkleinern und Trennen von Stoffen in physikalisch unterscheidbare Bestandteile und Merkmalsklassen. Das Sortieren ist eine Teiltätigkeit des Aufbereitens. Aufbereitungs- und Sortieranlagen unterscheiden sich von sonstigen Behandlungsanlagen dadurch, dass die **stoffliche Identität** der aufbereiteten bzw. sortierten Stoffe durch die angewandten Verfahren **erhalten bleibt** (vgl. Bergthaler in Bergthaler/Weber/Wimmer Kap III Rz 60). *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} Anhang 1 Vor Z 1–3 Rz 2 (Stand 1.7.2024, rdb.at)

Das bloße **Neuverpacken** vor der Deponierung (Behandlungsverfahren D 14_01) stellt einen reinen Vorbereitungsschritt bei unzureichender Verpackung dar. Eine Aufbereitung im oben ausgeführten Sinn liegt hierin nicht.

Beim Behandlungsverfahren **D 8** (biologische Behandlung) werden hingegen ölverunreinigte und sonstige kontaminierte Böden einem mikrobiellen Abbau unterzogen, um organische Schadstoffe

gezielt zu reduzieren. Da hierbei die stoffliche Identität der Abfälle durch biologische Abbauprozesse verändert wird, liegt keine bloße „Aufbereitung“ vor.

Bei der gegenständlichen Anlage handelt es sich um eine Anlage, welche sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle behandelt. Dabei werden für die Behandlungsverfahren für gefährliche Abfälle u.a. die Neuverpackung vor Deponierung (D14 01) durchgeführt. Für die (in den Einreichunterlagen nicht näher bezeichneten) nicht gefährliche Abfälle wird u.a. die biologische Behandlung mit anschließender Deponierung der Rückstände (D8) durchgeführt.

Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen erfahren gegenüber sonstigen Behandlungsanlagen eine zweifache gesetzliche Privilegierung. Zum einen sind sie in Spalte 2 des Anhangs 1 UVP-G 2000 eingeordnet (Anwendung des vereinfachten Verfahrens), zum anderen greift die UVP-Pflicht erst ab einem deutlich höheren Schwellenwert von 200.000 t/a anstelle von 35.000 t/a.

Ziel dieser Sonderregelung ist es, im Lichte der abfallrechtlichen Hierarchie (§ 1 Abs. 1, 2 und 3 AWG 2002) gezielt Anlagen zu bevorzugen, die Stoffe ausschließlich aufbereiten, um sie im Rahmen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft einer Wiederverwertung zuzuführen. Hingegen dienen Maßnahmen nach der DVO 2008 der Vorbereitung von Abfällen für die endgültige Ablagerung. Diese stellt rechtlich ein Beseitigungsverfahren (D 1) dar und fällt somit nicht unter den Begriff der Verwertung.

Werden in einer Anlage – wie beim vorliegenden Vorhaben – Abfälle behandelt, die für die anschließende Beseitigung auf der Deponie bestimmt sind oder durch biologische Prozesse (Verfahren D 8) in ihrer stofflichen Identität verändert werden, dient die Anlage nicht ausschließlich dem gesetzlichen Verwertungsziel des Recyclingkreislaufs.

Da die Behandlungsanlage somit nicht ausschließlich für die Aufbereitung von Baurestmassen herangezogen wird, erfüllt sie die Voraussetzungen für den Privilegierungstatbestand des Anhangs 1 Z 2 lit. e UVP-G 2000 nicht und ist (aufgrund der „gemischten“ Behandlungsarten) unter den Tatbestand der lit. c zu subsumieren.

4.6. Tatbestand für sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000

Anhang 1 Z 2 lit. c UVP G 2000 lautet:

„sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, [BGBl. II Nr. 409/2020](#) in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;“

Die Behandlungsanlage ist jedoch als **sonstige Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen** einzustufen. In der Behandlungsanlage werden Einsatzstoffe unter anderem sowohl dem Behandlungsverfahren **D 14_01** wie auch **D 8** (biologische Behandlung) unterzogen. Da somit gemischte Behandlungen durchgeführt werden ist nicht der privilegierte Tatbestand heranzuziehen (siehe dazu Pkt 4.4.). Der einschlägige Tatbestand des Anhangs 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 sieht für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen einen Schwellenwert von 35.000 Tonnen pro Jahr vor. Bei einer Gesamtbehandlungsmenge von 40.000 Tonnen pro Jahr verbleiben nach Abzug der gefährlichen Abfälle (4.000 t/a) noch 36.000 Tonnen pro Jahr an nicht gefährlichen Abfällen. Damit wird der Schwellenwert von 35.000 t/a überschritten und der Tatbestand ist erfüllt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine ausschließliche stoffliche Verwertung im Sinne des Anhangs 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 iVm § 2 Abs. 5 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) im gegenständlichen Fall nicht vorliegt, da ein keineswegs bloß untergeordneter Anteil der in der Anlage behandelten Abfälle für die anschließende Beseitigung (Ablagerung auf der Deponie) bestimmt ist. Darüber hinaus erlangen jene Baurestmassen, die für die Deponierung vorgesehen sind, mangels Erfüllung der Abfallendebedingungen der Recycling-Baustoffverordnung bereits ex lege keine Produkteigenschaft. Zudem handelt es sich bei den von der Antragstellerin beantragten, oben genannten Verfahren D-Verfahren zur Neuverpackung vor Deponierung (D14 01) sowie zur biologischen Behandlung D 8, auch um keine Verwertungsverfahren. Eine (rein) mechanische Sortierung ist aufgrund der obigen Ausführungen ebenfalls nicht einschlägig.

Es war daher die Frage zu beantworten, ob es sich bei dem geplanten Vorhaben „Baurestmassendeponie Lasslau“ um ein einheitliches Vorhaben iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 handelt.

Insgesamt geht das UVP-G 2000 von einem weiten Umfang des Vorhabensbegriffs aus (die Rsp zusammenfassend VwGH 08. 09. 2021, Ra 2018/04/0191; s weiters zB VwGH 25. 09. 2018, Ra 2018/05/0061; VwGH 17. 12. 2014, Ro 2014/03/0066; VwGH 23. 06. 2010, 2007/03/0160; VwGH 31. 07. 2007, 2006/05/0221).

Dieser weite Vorhabensbegriff erfordert es, ein oder mehrere Projekt(e) in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen, Anlagenteile und Maßnahmen, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen (VwGH 29. 11. 2018, Ro 2016/06/0024; 18. 12. 2012, 2009/07/0179). Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen; liegt ein solcher Zusammenhang vor, ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen.

Obwohl § 2 Abs 2 als Vorhaben – in verkürzender Ausdrucksweise – nur die „Errichtung“ einer Anlage nennt, ist auch der Betrieb der Anlage vom Vorhabensbegriff mitumfasst (zustimmend BVwG 27. 03. 2019, W113 2195154-1 Lustenau – Lauterach Eisenbahnstrecke) (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 § 2 Rz 32 (Stand 1.7.2024, rdb.at))

Voraussetzung des Vorliegens eines Vorhabens ist stets, dass die im Vorhaben zusammenzuziehenden Anlagen oder Eingriffe **sowohl** in einem **räumlichen als auch** in einem **sachlichen Zusammenhang** stehen ([BVwG 19. 10. 2017, W225 2161152-1 Fürstenfeld EKZ III](#); [BVwG 02. 05. 2017, W127 2139867-1 Kroisbach Intensivtierhaltung](#); [BVwG 17. 11. 2017, W143 2174020-1 Murfeld Intensivtierhaltung Oberschwarza III](#); [BVwG 24. 10. 2014, W109 2011421-1 Werfen/Golling Salzkraftwerk Stegenwald](#); US 27. 11. 2008, 4A/2008/11-59 Klagenfurt Seeparkhotel; *Bergthaler* in *Bergthaler/Weber/Wimmer* Kap III Rz 23; *Ennöckl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 2 Rz 9; *Baumgartner*, [RdU 2009, 46](#)).

Ein **räumlicher Zusammenhang** mehrerer Eingriffe ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen iS kumulativer und additiver Effekte zu erwarten sind. Entscheidend ist dabei jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden, wobei der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen ist (zB [VwGH 16. 05. 2018, Ra 2016/04/0027](#) mwN).

Von einem sachlichen Zusammenhang wird ausgegangen, wenn ein funktioneller Zusammenhang zwischen den Vorhabensteilen vorliegt (zB VwGH 08. 10. 2020, Ra 2018/07/0447 Rz 39). Dies kann nicht allgemein, sondern nur individuell von Fall zu Fall beurteilt werden, weswegen stets auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen ist (zB VwGH 28. 04. 2016, Ra 2015/07/0175; BVwG 29. 06. 2022, W104 2254712-1 Ill-Walgau Hochwasserschutz II). Die Umweltauswirkungen der Vorhabensteile spielen dabei keine unmittelbare Rolle (VwGH 08. 10. 2020, Ra 2018/07/0447 Rz 39; BVwG 22. 11. 2021, W248 2244480-1 Linz – Marchtrenk Hochleistungsstrecke Wasserleitungsquerungen). Für einen funktionellen Zusammenhang spricht etwa ein

Gesamtkonzept bzw ein einheitlicher Betriebszweck, dh ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels (VwGH 29. 03. 2006, 2004/04/0129 ; BVwG 24. 07. 2018, W270 2188379-1 Schwarze Sulm Rodung; BVwG 22. 03. 2018, W113 2182383-1 See Medrigkopfbahn Schigebiet). Dabei ist die deklarierte Absicht des Projektwerbers bzw der Projektwerber maßgeblich (VwGH 17. 12. 2014, Ro 2014/03/0066; VwGH 11. 05. 2017, Ra 2017/04/0006; VwGH 29. 03. 2017, Ro 2015/05/0022). Maßgebliche Kriterien sind dabei zum einen die Struktur und Organisation der Betriebe (zB gemeinsames wirtschaftliches Gesamtkonzept, gemeinsam genutzte Anlagenteile, gemeinsame Dispositionsbefugnisse, einheitliche Verkehrskonzepte, gemeinsame Planung, eine gemeinsame Vermarktung usw) und zum anderen die technischen Rahmenbedingungen der Projekte. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 2 Rz 46 (Stand 1.7.2024, rdb.at)

Ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Deponie und dem Annahme- und Zwischenlagerplatz bzw. der ortsfesten Anlage zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen gegeben weswegen es sich bei geplanten Vorhaben „Baurestmassendeponie Lasslau“ (bestehend aus Deponiekörper, Sickerwasserspeicher- verdunstung sowie Annahme- und Zwischenlagerplatz auf Teilflächen der KG Dirisham in der Gemeinde Weibern) um ein Vorhaben iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 handelt.

Für den Umfang der UVP-Pflicht hat § 2 Abs 2 hingegen eigenständige normative Bedeutung. Löst eine Anlage oder ein Eingriff eine UVP-Pflicht aus, gehören zum UVP-pflichtigen Vorhaben alle damit in einem räumlichen und sachlichen (sowie zeitlichen) Zusammenhang stehenden Anlagen und Eingriffe, auch wenn nur ein Teil des Vorhabens die UVP-Pflicht gem Anhang 1 auslöst. Der Grundsatz der Einheit der Anlage gilt im UVP-Regime somit in noch weiterem Umfang als im sonstigen Anlagenrecht (zB VwGH 25. 09. 2018, Ra 2018/05/0061 Wien Siemensäcker Städtebau; VwGH 29. 09. 2015, 2012/05/0073 für Rodung bzw Trassenaufrieb und Hochspannungsleitung; BVwG 18. 05. 2016, W193 2120207-1 Obersiebenbrunn Windpark; US 02. 08. 2007, 6A/2007/2-48 Pitztaler Gletscher III; US 02. 03. 2001, 3/2000/5-39 Ort/Innkreis; Baumgartner/Petek, UVP-G 53) (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 2 Rz 37 (Stand 1.7.2024, rdb.at))

4.7. Ergebnis:

Da die im Projekt zusammengefassten Anlagen und Eingriffe nach den Ermittlungsergebnissen sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang stehen, liegt ein einheitliches Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 vor. Da in der gegenständlichen Behandlungsanlage nicht ausschließlich Aufbereitungen für Baurestmassen erfolgen, sondern unter andrem auch Verfahren zur Neuverpackung vor Deponierung (D14 01) sowie zur biologischen Behandlung D 8 handelt es sich um eine sonstige Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Anhang 1 Z 2 lit. c UVP G 2000. Die durch einen Teilbereich des Vorhabens (hier: die Behandlungsanlage) ausgelöste UVP-Pflicht erstreckt sich daher aufgrund des Grundsatzes der Einheit des Vorhabens auf das gesamte Projekt einschließlich aller damit verbundenen Anlagenteile und Maßnahmen. Für das Gesamtvorhaben besteht somit **UVP-Pflicht**.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- 1) Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergewähren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.